

diplomatischer Manier fasste Theodor Schieffer in seinen Ausführungen zur „Echtheitskritik überhaupt“ pointiert zusammen: Zunächst ist die fragliche Urkunde formal zu analysieren. In einem zweiten Schritt ist der inhaltlich-rechtsgeschichtliche Gehalt des Dokumentes zu untersuchen und abschließend auf situationsbezogene historische Aspekte einzugehen⁷. Alle drei Ebenen der Untersuchung sind idealiter sowohl für den vorgeblichen Entstehungszeitpunkt des verdächtigen Dokuments als auch für den vermuteten Entstehungszeitpunkt durchzuführen.

Da die Urkunde Leos IX. vom 1. April 1053 (JL 4294) unmittelbar nach zwei Urkunden desselben Papstes ausgestellt wurde und da davon auszugehen ist, dass die Empfänger ihre Wünsche vorformulierten und dazu in der Regel die Urkunden aus ihrem eigenen Archiv als mögliche Vorlage benutzten, sind die beiden anderen Urkunden bei der Untersuchung stets vergleichend zu betrachten. Alle drei Urkunden wurden zeitnah ausgestellt und in ihnen taucht das erste Mal der Begriff *canonici* zur Kennzeichnung der Kanoniker am Kapitel von St. Peter auf⁸.

*

Ich beginne mit der formalen Untersuchung von JL 4294. Die Urkunde ist nicht im Original überliefert, sondern in notariellen Abschriften vom 14. Februar 1340 und 5. Juni 1350⁹. Auch die beiden anderen Urkunden Leos IX. (1049-1054) sind allein in Abschriften erhalten, wobei diese bereits am 14. Mai 1289 in Teilen zusammen mit einer Ur-

7) Theodor SCHIEFFER, *Adnotationes zur Germania Pontificia und zur Echtheitskritik überhaupt*. Erster Teil, AfD 32 (1986) S. 503-545; zweiter Teil, AfD 34 (1988) S. 231-278, hier zweiter Teil S. 272.

8) Zur Doppeldeutigkeit des Begriffs siehe unten Anm. 39. Als *canonici* werden die Peterskanoniker in SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 16 und 17 in der Adresse angesprochen; vgl. DI CARPEGNA FALCONIERI, Clero (wie Anm. 2) S. 181 Anm. 252, jedoch in Bezug auf alle drei Urkunden. Diese frühe Bezeichnung der Kanoniker als *canonici* erscheint deswegen verdächtig, da sie in der einzigen weiteren Papsturkunde des 11. Jahrhunderts, in der sie genannt werden – die jedoch ebenfalls nur abschriftlich überliefert ist –, als *presbyteris quatuor monasteriorum Sancti Petri* bezeichnet werden. Es handelt sich um die Urkunde Benedikts X. vom 1. Juni 1058, ed. SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) Nr. 22 S. 484 f., hier S. 95. Doch auch in den Notariatsinstrumenten, in denen Kanoniker genannt sind, werden sie noch das gesamte 11. Jahrhundert hindurch als *presbiteri* bezeichnet. Beides lässt die Bezeichnung *canonici* in der Urkunde Leos IX. fraglich erscheinen.

9) Zur Überlieferung vgl. die Zusammenstellung des Editors SCHIAPARELLI, Carte 1 (wie Anm. 1) S. 477 f.